

## Hintergrundpapier

# bne-Vorschlag zur Einführung eines dezentralen Flexibilitätsmechanismus

## Konkretisierung § 14a EnWG sowie Anpassung von § 19 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StromNEV

### Worum geht es?

Der Zubau von wetterbedingt schwankenden erneuerbaren Energien und der zu erwartende Zuwachs bei Speichern, Power-to-Heat und bei der Elektromobilität stellen die Stromnetze vor eine große Herausforderung: Sie sind bis dato nicht darauf ausgelegt, dass gleichzeitig große Strommengen dezentral eingespeist bzw. verbraucht werden. Dies ist ein absehbares Szenario, sofern viele Verbraucher, etwa bei niedrigen Strompreisen, gleichzeitig elektrische Anwendungen wie Heizungen oder Speicher in Betrieb nehmen. Bei der Einspeisung von Erneuerbaren z.B. ist diese Situation bereits in manchen Netzgebieten Realität. Die Gleichzeitigkeiten werden mit der politisch gewollten Ausweitung der Energiewende auf den Wärme- und Verkehrssektor weiter zunehmen und sind auch gewünscht. Ein Schlüssel zur Lösung dieser Herausforderung liegt in der Vernetzung von Erzeugung und Verbrauch über eine automatisierte Mess- und Steuerungsinfrastruktur. Es bedarf daher eines bundesweit einheitlichen Systems, das Flexibilitätspotenziale nutzbar macht, neue Geschäftsmodelle ermöglicht und zugleich die lokale Netzsituation berücksichtigt. Ermöglichen soll dies ein neuer, dezentraler Flexibilitätsmechanismus, dessen mögliche Ausgestaltung der bne mit seinen Mitgliedsunternehmen skizziert hat und im Positionspapier Flexibilitätsverordnung darstellt.

### Wie ist der aktuelle Stand?

Ein zentraler Ausgangspunkt ist § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes, über den aktuell Betreiber von Stromheizungen Ermäßigungen bei den Netzentgelten (Tag/Nacht-Tarife) erhalten (inkl. damit zusammenhängender reduzierter Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe macht dies etwa 6-7 Cent pro kWh aus). Dieses System stammt noch aus Zeiten, in denen die Stromheizungen (Nachtspeicher) dazu dienten, nachts Strom aus zentralen Großkraftwerken aufzunehmen. Die Logik passt nicht mehr in eine Zeit, in der Wind und Sonne zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten Strom liefern. Ein weiteres Problem: Die bestehende Mess- und Steuertechnik, mit der die Heizstromanlagen angebunden sind, ist mehr als

veraltet und lässt nicht zu, dass die Flexibilität der Anlagen in den restlichen Stunden eingesetzt und vermarktet werden kann. Es geht nun darum, dieses System der Netzentgeltreduktion nach §14a EnWG abzulösen und durch eine neue Logik zu ersetzen. Wer bei den Netzentgelten bessergestellt sein will als andere, muss in der neuen Logik in bestimmten Zeiträumen (Viertelstunden) bereit sein, sein Verbrauchs- oder Einspeiseverhalten automatisiert oder manuell anpassen. Dies ist bei einer Vielzahl an Anwendungen ohne Komfortverlust für den Kunden möglich. Wer nicht am Flexibilitätssystem teilnehmen möchte, zahlt normales Entgelt. Kunden ohne entsprechende Flexibilitätspotentiale sind von der Regelung ohnehin nicht betroffen.

#### **Wie funktioniert das Ganze in der Praxis?**

Das Konzept sieht vor, dass die Verteilnetzbetreiber in ihrem Versorgungsgebiet Bereiche und Zeitfenster ermitteln, in denen etwa ein gleichzeitiger Abruf der maximalen Anschlussleistung durch die angeschlossenen Kunden (etwa für Heizstrom) vermieden werden soll, um das Netz stabil zu halten. Hierfür gibt er die Viertelstunden an, in denen er nicht möchte, dass die gesamte theoretisch verfügbare Leistung gezogen wird oder in denen er nicht möchte, dass alle kleineren dezentralen Einspeiser zeitgleich einspeisen. Dabei darf eine Mindestkapazität des Anschlusses vom Nutzer weiter verwendet werden. Ein Beispiel wären 25 Prozent der Anschlussgröße. Dies bedeutet, dass ein Kunde in dem benannten Zeitfenster 25 Prozent der maximalen Leistung seines Anschluss frei nutzen darf. Für diese Menge zahlt er die normalen, nicht reduzierten Netzentgelte. Für die übrigen 75 Prozent gelten die vom Verteilnetzbetreiber bestimmten Beschränkungen; es greift der Flexibilitätsbonus. Der Verteilnetzbetreiber kann die Vorgaben für bestimmte Gebiete seines Versorgungsgebietes festlegen; hier sind auch Überschneidungen mit anderen Betreibern möglich und erwünscht, etwa um eine gemeinsame Steuer- und Leitinfrastruktur aufzubauen.

#### **Was ist zu tun?**

Der neu aufzusetzende Flexibilitätsmechanismus muss bundesweit gelten und auf standardisierten Verfahren beruhen. Er muss allen potentiellen Anbietern von Flexibilität zu vergleichbaren Konditionen zur Verfügung stehen; dazu müssen auch diejenigen Gewerbe und Industriebetriebe zählen, die aktuell von einer Entgeltreduktion für eine atypische Netznutzung (also etwa nachts) oder für einen kontinuierlichen und damit wenig flexiblen Energieverbrauch profitieren. Diese beiden Vergünstigungen aus der Stromnetzentgeltverordnung passen nicht mehr in ein System mit fluktuierender Einspeisung und flexiblen Verbrauchern.

#### **Welche Kosten entstehen?**

Der Flexibilitätsmechanismus setzt auf die bestehenden Netzentgeltreduktionen in §14a EnWG sowie § 19 Abs. 2, Satz 1 und Satz 2 auf. Das System erzeugt damit keine zusätzlichen Mehrkosten. Statt pauschaler Reduktion der Netzentgelte erhalten Verbraucher einen Betrag als Bonus ausgezahlt, wenn sie ihre Flexibilitätspotenziale einbringen. Wer dies nicht tut, zahlt das normale Netzentgelt.

### **Welche Rolle übernehmen die Vermarkter?**

Flexibilitätsvermarkter oder Aggregatoren poolen Kunden etwa mit Heizstromanlagen oder auch mit Elektroautos und sorgen per Steuerinfrastruktur dafür, dass die vom Verteilnetzbetreiber bekannt gegebenen Leistungsbeschränkungen in den entsprechenden Zeitfenstern eingehalten werden. Dafür erhalten sie den Flexibilitätsbonus, den sie anteilig an ihre Kunden weitergeben. Der Vertrieb ist frei in der Art und Weise, wie er die Vorgaben über seinen Pool an Kunden einhält. Dies gibt Raum für verschiedene Geschäftsmodelle zum Einsatz von Flexibilitäten. In den nicht beschränkten Zeitfenstern können sie die Flexibilitätspotentiale ihrer Kunden frei vermarkten. Um auch für die Netzbetreiber eine bessere Planbarkeit zu erreichen, sollen sich Kunden jeweils für ein Jahr zur Teilnahme am Flexibilitätsmechanismus bereit erklären.

### **Welche Änderungen am regulatorischen Rahmen sind notwendig?**

Der Flexibilitätsbonus soll die bisher geltenden Netzentgeltreduktionen für Wärmestromanlagen nach §14 a EnWG sowie die in § 19 Abs.2 der StromNEV geregelten individuellen Netzentgeltregelungen ersetzen bzw. die Verordnungsermächtigung in § 14a EnWG konkretisieren.

### **Welcher Zeitrahmen ist angedacht.**

Das am 8. Juli vom Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) bietet einen Anlass, Regelungen für die Schaffung eines Flexibilitätsmechanismus zu erlassen. Der Grund: Das GDEW sieht Änderungen am §14a EnWG vor, in der Form, dass die Regelung sämtliche steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfassen soll. Das Gesetz sieht zudem vor, dass alle „14a-Anlagen“ mit einem intelligenten Messsystem auszustatten sind. Gegenüber anderen Gruppen ist die 14a-Gruppe im Gesetz als Vorreitergruppe vorgesehen – es ist deshalb ausgesprochen wichtig, mit Start des Rollouts ab 2017 die Regelungen dahinter zu konkretisieren. Mit aktuell 2,1 Millionen Kunden hat diese Gruppe auch ein erhebliches Marktvolumen.

### **Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen: Sie kämpfen für fairen Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt. 2015 haben bne-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über sieben Millionen Kunden zuverlässig mit Strom, Gas oder energienahen Dienstleistungen beliefert.